



- (1) Die Gebäudegrundrißproportion erfolgt in Anlehnung an das ortsübliche Schmalhaus. Die Gebäudelänge verhält sich zur Gebäudetiefe (max. 9 m) etwa wie 1,8 zu 1,0.
- (2) Bei Errichtung von Kellergeschoßen sind wasserdichte Wannen vorzusehen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gegen Kanalarückstau mit Rückstauklappe und Absperrschieber zu sichern.
- (4) Heizräume sind als wasserdichte Wanne auszubilden.
- (5) Die Entlüftungsleitungen der Heizöltanks sind mindestens bis 1,0 m über FOK Gelände zu führen. Der Heizöllagerraum ist bis auf Kote 313,60 m ü. NN gegen Hochwasser zu schützen.
- (6) Die Fußbodenoberkante der Schlafräume muß mindestens auf Kote 313,60 m ü. NN liegen.
- (7) Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß darf höchstens 0,30 m über Geländeoberkante liegen. Erforderliche Geländeaufschüttungen sind auf das geringst mögliche Maß (wegen (6)) zu beschränken und als flache Anböschungen auszubilden.
- (8) In der Außenwand sichtbare Gebäudesockel sind zu vermeiden.
- (9) Die Wandoberfläche ist als altdeutscher Glattputz (Kellenstrich) auszubilden. Kunststoffputze und strukturierte Putze sind unzulässig.
- (10) Anbauten an den Hauptbaukörper und Neben- bzw. Garagengebäude sind mit senkrecht überlückter Verschalung zu verkleiden.
- (11) Farbanstriche der Hauptbaukörper sind in hellem Ton auszuführen.
- (12) Die Fenster sind als Holzfenster auszubilden. Der Fenstersock soll max. 4 cm hinter der Außenwandvorderkante liegen (evtl. Fensterlädendicke). Nach Möglichkeit sind sie Putzbündig zu setzen.
- (13) Die Fensteröffnungen sind als Hochformate auszubilden. Rolläden sind unzulässig. Es können hölzerne Schiebe- oder Klappläden verwendet werden.
- (14) Die Türen (auch Fenstertüren) sind als Holzkonstruktion zulässig. Der Türstock der Haustüre liegt in der Tiefe der Wandleibung.
- (15) Tore (Garagentore) sollen nach Außen mit senkrechter Holzverschalung versehen werden.
- (16) Als Dachform ist das Satteldach mit einer Neigung von 20° bis 25° festgesetzt. Für Anbauten ist ein angeschlepptes Pultdach zulässig.
- (17) Der Ortgangüberstand beträgt 1,0 m.
- (18) Der Traufenüberstand beträgt 0,70 m.
- (19) ~~Als Dacheindeckung sind naturrote Tonziegel festgesetzt. Sonnenkollektoren, die auf den Dachflächen der Hauptbaukörper sichtbar sind, dürfen nicht verwendet werden.~~
- (20) Als Traufhöhe der Hauptbaukörper, die nicht überschritten werden darf, wird 6,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. In den Eingabeplänen sind die geplanten Geländehöhen ü. NN zu vermaßen und in Ansichten und Schnitten und Ergeschoßgrundriß verbindlich darzustellen.
- (21) Als Traufhöhe der Anbauten, die nicht überschritten werden darf, wird 2,5 m über Gelände festgesetzt.
- (22) Einfriedungen zum Straßenraum sind als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung und Zaunhöhe von 1,2 bis 1,5 m auszubilden.

(19 neu)

Als Dacheindeckung sind naturrote Tonziegel festgesetzt. Sonnenkollektoren auf Hauptbaukörpern sind zulässig, wenn sie nach städtebaulichen Gesichtspunkten errichtet werden und gestalterisch verträglich in die Landschaft passen.

12  
(249)

15

